



Reit- und Fahrverein Uetze und Umgebung e.V.

Stallordnung

Im Interesse eines reibungslosen Miteinanders ist es zwingend notwendig das sich alle an die vorgeschriebenen Ordnungen zu halten. Zuwiderhandlungen werden abgemahnt und können im Wiederholungsfalle ein Stallverbot und den Ausschluss nach sich ziehen.

Jeder Einsteller möge sich zusätzlich für ein harmonisches Miteinander an folgende Maxime halten:

- Toleranz und Rücksichtnahme
- Freundschaftlicher Umgang mit Mensch und Tier
- Hilfsbereitschaft und Verständnis

1. Grundsätzlich ist es nur Vereinsmitgliedern vorbehalten, ihre Pferde in den Stallungen des Reit- und Fahrvereins Uetze und Umgebung e.V. einzustellen. Das Einstellen von fremden Pferden, auch vorübergehend, ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes. Für die bei uns eingestellten Pferde muss dem geschäftsführenden Vorstand jährlich ein Nachweis über die gemäß Einstellervertrag geforderten Schutzimpfungen und Versicherungen erbracht werden. Dies gilt auch für die vorübergehende genehmigte Einstellung von Pferden. Stichtag für die Nachweise ist der 31.1. eines jeden Jahres.

2. Das Betreten der Stallungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Unbefugten ist das Betreten verboten. Türen und Tore sind geschlossen zu halten.

3. Sauberkeit im Stall und auf dem Gelände ist oberstes Gebot. Wer Hufe in der Stallgasse auskratzt oder sonst irgendwo Schmutz hinterlässt, hat diesen zeitnah zu beseitigen. Benutztes Werkzeug ist an den Ursprungslagerplatz zurück zu stellen.

4. Das Füttern der Pferde ist streng verboten. Es ist ausschließlich Angelegenheit des Vorstandsbeauftragten und der Besitzer.

5. Reitutensilien, Putzkästen, etc. gehören in die Schränke oder Sattelkammern; Futterbehältnisse sind verschlossen zu halten. Medikamente, Pflegeprodukte, usw. für die Pferde dürfen nur in abschließbaren Behältnissen, vornehmlich in den Schränken/Sattelkammern gelagert werden. Sie dürfen keinesfalls in der Stallgasse zugänglich sein. Diese ist als Fluchtweg frei von jeglichen Gegenständen zu halten.

6. Der Mist ist **nicht über den Mistplatz hinaus abzukippen, dies hat zur Folge das nicht gemistet werden kann wenn er voll ist.** Beim Misten ist daher darauf zu achten, dass die Mistkuhle **platzsparend** von hinten nach vorn befüllt und auch **übereinander und nicht nur davor gekippt** wird. Das Entmisten der Boxen sollte in einer Zeitspanne von 2 bis 3 Wochen, je nach Witterung erfolgen. Bei kürzeren Intervallen ist darauf zu achten, **dass nicht zu viel gutes Stroh aus den Boxen verbracht wird.** Der Weg und die Stallgasse ist hinterher zu säubern.

7. Um Strom zu sparen ist beim **Verlassen des Stalls das Licht auszuschalten.**

Dies ist auch zu beachten, wenn ihr zum Reiten in die Halle geht und sich niemand sonst im jeweiligen Stalltrakt befindet. Die Lichtschalter sind vor einiger Zeit extra so umgebaut worden, dass dies gut von der Halle aus möglich ist.

8. Vereinseigentum ist sorgfältig zu behandeln, dazu gehört auch das Säubern nach Gebrauch. Das regelmäßige Reinigen der Boxen, Spinnweben entfernen, Tränke und Krippe säubern, etc., obliegt den Einstellern.

9. Wer mutwillig oder fahrlässig Geräte bzw. Einrichtungen des Vereins zerstört muss diese auch ersetzen.

10. Wer den Außenwaschplatz oder die Waschbox / das Solarium benutzt, hat dafür Sorge zu tragen, dass hier keine Hinterlassenschaften der Pferde, egal welcher Art, liegen bleiben. In die Waschbox dürfen Pferde nur mit ausgekratzten Hufen hereingeführt werden. Die Waschbox / das Solarium ist nicht als Putz oder Ablageplatz zu nutzen. Pferde dürfen hier auch nicht geschoren werden.

11. Sättel und Trensen dürfen in der Stallgasse an den dafür vorgesehenen Plätzen nur kurzfristig zum Auf- /Absatteln gelagert werden. Nach Gebrauch sind die Sattelhalter ordnungsgemäß einzuklappen.

12. Die Pferde sind nur an den dafür vorgesehenen Anbindern, und nach Möglichkeit nur kurzzeitig, anzubinden. Ein Sicherheitsabstand zwischen den angebundenen Pferden ist zu beachten. Bei sehr unruhigen Pferden ist es gestattet, diese beidseitig zu sichern. Die Pferde dürfen aber keinesfalls an den Gitterstäben der Boxen oder den Wasserleitungen angebunden werden. Es versteht sich von selbst, dass man Pferde nicht am Zügel anbindet oder unbeaufsichtigt getrennt stehen lässt.

13. Das Rennen, Reiten, Radfahren, etc. ist in der Stallgasse, sowie im Außenbereich der Stallungen untersagt. Ausreitende haben auf dem Vorplatz am Hallenvorraum auf- bzw, abzusitzen.

14. Das Rauchen und der Umgang mit Feuer in der Stallgasse, der Reithalle und überall wo Heu und Stroh oder sonstige brennbare Materialien gelagert werden, ist verboten.

15. Der Letzte, der abends die Stallungen verlässt, ist dafür verantwortlich, dass die Sattelkammern verschlossen und die Lichtquellen ausgeschaltet werden. Absolute Stallruhe ist in der Zeit von 22:30 Uhr bis 06.00 Uhr einzuhalten.